

„Der niedergelassene fachärztlich tätige Internist und der Umgang mit Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung durch Patienten“

von Rechtsanwältin Dr. Ulrike Dinglreiter, Burgkunstadt

Im Arzt-Patienten-Gespräch geht es um Vertrauliches. Nicht immer bekommen Patienten das zu Hören, was sie erwarten – mit teilweise unerfreulichen Folgen für den behandelnden Arzt. Wenn sich Patienten wegen angeblicher Beleidigung o.ä. durch ihren Arzt an die Landesärztekammer, die Polizei oder auch die Presse wenden, kann dies für den Arzt unangenehm werden. Die Frage, ob es sich lohnt, wegen übler Nachrede gegen Patienten vorzugehen, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

1. Sachverhalt (anonymisiert)

Der Patient A. leidet an Schmerzen im Unterbauch. Sein Hausarzt überweist ihn zur Darmspiegelung an den Internisten B.. Dieser lässt vor der Koloskopie eine Computertomografie durchführen. Aufgrund dieser Untersuchung und dem Ergebnis der Koloskopie schließt der Internist B. eine Darmerkrankung aus.

A. gibt sich mit diesem Befund nicht zufrieden und wendet sich an den Internisten C. Im Gespräch mit C. erfolgt die Aufklärung über den medizinischen Sachverhalt. Internist C. schlägt vor, eine erneute Koloskopie zunächst zurückzustellen. Er begründet dies u.a. damit, den Originalbefund des Internisten B. über die CT nicht vorliegen zu haben. Außerdem würde der unauffällige Koloskopiebefund eine weitere Diagnostik nicht erforderlich machen. Der Patient A. erhält eine interne Überweisung zum Internisten B., um den Befund nochmals mit diesem besprechen zu können. A. äußert im Gespräch Unverständnis über die Abrechnung des Termins, da der Internist C. keine Untersuchung vorgenommen habe. Daraufhin klärt C. den Patienten über die Abrechnungsmodalitäten auf.

Während dieses Gesprächs war eine Mitarbeiterin nicht anwesend. Das Gespräch erfolgte

in üblicher Zimmerlautstärke und in höflichem Umgangston.

Fünf Tage später beschwert sich der Patient A. schriftlich bei der Landesärztekammer über den Internisten C. Dieser habe ihn angebrüllt: „Was fällt Ihnen ein, bei mir aufzutauchen, wenn Sie doch schon eine Darmspiegelung hatten?“ Auch behauptet der Patient, der Internist C. hätte gebrüllt, er wolle gar nicht wissen, weshalb er da sei und er werde ihn auf keinen Fall behandeln. Weitere Vorwürfe folgen. Er schließt das Schreiben mit den Worten: „So eine Behandlung?!? Kann doch nicht zu den Grundsätzen eines Arztes gehören. So etwas habe ich in meinem Leben noch nicht erlebt. Ich bin der Meinung, dass so etwas eine absolute Frechheit ist. Ich war höflich und freundlich, aber so etwas muss ich mir nicht gefallen lassen. Wenn dieser Arzt jeden Patienten so behandelt, frage ich mich, ob dieser weiterhin auf Menschen losgelassen werden darf.“



Der Internist C. nimmt gegenüber der Landesärztekammer Stellung und erwägt, strafrechtlich gegen den Patienten vorzugehen.

2. FAQ ("frequently asked question's") zur strafrechtlichen Relevanz¹

2.1. Was muss ich als Arzt tun, um strafrechtlich gegen die Aussagen des Patienten vorzugehen?

Sie können versuchen zu erreichen, dass der Patient für seine Äußerungen „bestraft“ wird – indem dieser sich z.B. wegen Verleumdung, Beleidigung oder übler Nachrede vor Gericht verantworten muss.

Hierfür müssen Sie als womöglich in Ihren Rechten Verletzter (§ 77 I StGB) zwei Dinge tun:

1. Strafantrag stellen
2. Strafanzeige erstatten

Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede werden nicht von Amts wegen verfolgt, sondern nur, wenn der Betroffene dies verlangt – in Form eines *Strafantrages*. Das bedeutet: Sie müssen sich (schriftlich oder zu Protokoll) an die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht wenden und den Antrag stellen, dass die Tat verfolgt wird (§ 158 StPO). Hierfür gibt es eine Frist: Der Strafantrag ist nur innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter zulässig (§ 77b StGB).

Die *Strafanzeige* ermöglicht es der Polizei oder Staatsanwaltschaft, die Umstände der Tat zu ermitteln, festzustellen und rechtlich zu würdigen. Mit einer Strafanzeige teilen Sie den Sachverhalt mit – sie sollte alle Details enthalten und auch Zeugen benennen. Wie der

¹ Verwendete Literatur: Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, 48. Aufl.; Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch, Loseblattsammlung, Stand: 1.8.2000; Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Aufl.

Strafantrag ist die Strafanzeige der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht mitzuteilen.

PRAXISTIPP:

Fertigen Sie über Zeitpunkt und Umstände einer möglichen Beleidigung, Verleumdung oder üblen Nachrede stets eine schriftliche Notiz. Diese sollte Datum, Uhrzeit, Umstände und ggf. Zeugen beinhalten. Wenn Sie sich entschließen, Strafantrag und Strafanzeige zu stellen, können Sie die Notiz beilegen.

2.2. Bei welchen Handlungen kommt überhaupt eine strafrechtliche Verfolgung in Betracht?

Nicht alle Unhöflichkeiten sind Beleidigungen oder Verleumdungen. Schwierig ist bereits die Unterscheidung zwischen einer strafbaren Beleidigung und einer erlaubten Meinungsäußerung. Bevor Sie den Aufwand von Strafanzeige, Strafantrag oder Termin beim Anwalt in Angriff nehmen, sollten Sie die strafrechtliche Relevanz deshalb grob selbst einschätzen.

Die sog. Ehrverletzungsdelikte sind in den §§ 185ff. StGB geregelt. In ihrer Ehre verletzt werden kann jede Einzelperson, aber auch Angehörige einer Gruppe, wenn diese ausreichend konkret beschrieben wurde. Dies ist z.B. der Fall bei der Kollektivbezeichnung „die deutschen Ärzte“².

Um eine ungefähre Einschätzung des evtl. strafbaren Verhaltens des/der Patienten/in zu gewinnen, hier die Straftaten im Überblick:

² Tröndle/Fischer, Vor § 185 StGB, Rn. 10 m.w.N.

- Beleidigung, § 185 StGB:

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Beleidigung ist ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre des anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung³.

Die Äußerung kann wörtlich, schriftlich, bildlich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

Keine Beleidigung sind allgemeine Unhöflichkeiten, Persönlichkeitsverletzungen ohne abwertenden Charakter oder Distanzlosigkeiten. Gleiches gilt für allgemeine Kritik an einer Berufsgruppe ohne eine persönliche Herabsetzung.⁴

- Üble Nachrede, § 186 StGB:

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hier wird bestraft, dass jemand gegenüber einem Dritten „über einen anderen schlecht redet“. Es genügt, wenn auch nur eine einzige andere Person von den Äußerungen erfährt⁵.

Unter übler Nachrede wird der Angriff auf die Ehre einer Person durch Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten verstanden⁶.

Eine Tatsache ist dabei alles, was wahr oder falsch sein und nachgeprüft werden kann⁷. Die geäußerte Tatsache muss dazu geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen⁸. Die verbreitete Tatsache muss „nicht erweislich wahr sein“. Das bedeutet: Sie müssen als Betroffener nicht beweisen, dass die Tatsache unwahr ist. Es genügt, wenn nicht bewiesen werden kann, dass die Tatsache wahr ist.⁹

Der Täter muss es zumindest billigend in Kauf nehmen, dass er eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder verbreitet und dass die Äußerung an Dritte gelangt¹⁰.

- Verleumdung und Kreditgefährdung, § 187 StGB:

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine Verleumdung liegt vor, wenn die behauptete Tatsache sicher unwahr ist und geeignet, einen Dritten verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen und der Täter sicher weiß, dass die Tatsache unwahr ist.

Wenn die unwahre Tatsache geeignet ist, den Kredit des Betroffenen zu gefährden, kommt

³ Tröndle/Fischer, § 185 StGB, Rn. 4.

⁴ Tröndle/Fischer, § 185 StGB, Rn. 10.

⁵ Leipziger Kommentar/Hilgendorf, § 186 StGB, Rn. 5.

⁶ Tröndle/Fischer, § 186 StGB, Rn. 1.

⁷ Tröndle/Fischer, § 186 StGB, Rn. 2.

⁸ Tröndle/Fischer, § 186 StGB, Rn. 4.

⁹ Tröndle/Fischer, § 186 StGB, Rn. 11; Leipziger Kommentar/Hilgendorf, § 186 StGB, Rn. 2.

¹⁰ Tröndle/Fischer, § 186 StGB, Rn. 13.

ebenfalls die Strafbarkeit nach § 187 StGB in Betracht. Unter Kredit wird dabei das Vertrauen verstanden, dass jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt¹¹. Eine fühlbare Schädigung der Kreditwürdigkeit ist aber nicht erforderlich – es genügt, dass die Äußerung zur Kreditgefährdung geeignet ist¹².

2.3. Was geschieht nach Strafantrag und Strafanzeige?

Die Staatsanwaltschaft und Polizei ermitteln den Sachverhalt und befragen dazu auch den Patienten. Es kommt für die Ermittlungsbehörden dabei vor allem auf die Frage an: „Wäre die Anklage durch die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse?“¹³. Sie fragt also danach, ob durch die Tat „der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus



gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“^{14, 15}. Das ist in der Regel bei einer Beleidigung nicht der Fall – mit einer entscheidenden Konsequenz: Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Tat nicht

weiter (§ 376 iVm § 374 I Nr. 2 StPO), sondern stellt die Strafverfolgung ein.

2.4. Kann ich trotz der Einstellung der Strafverfolgung mangels öffentlichen Interesses vor Gericht gegen die Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung vorgehen?

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, selbst gegen den Patienten vorzugehen, werden Sie von der Staatsanwaltschaft auf den sog. Privatklageweg verwiesen¹⁶. Dies geschieht schriftlich im Schreiben über die Einstellung des Verfahrens.

Im Privatklageverfahren übernehmen Sie bzw. Ihr Rechtsanwalt die Rolle des Staatsanwalts. Wie im normalen Strafverfahren auch urteilt ein Strafrichter über die Frage, ob sich der Patient strafbar gemacht hat. Allerdings: Sie selbst können nicht als Zeuge für die üble Nachrede auftreten, sondern nur eine Erklärung abgeben, wie sich das Ganze zugetragen hat¹⁷. Diese Erklärung ist „schwächer“ als ein Zeugenbeweis. Für den Erfolg des Verfahrens wäre es deshalb wichtig, dass Sie andere Zeugen vorbringen können – z.B. Praxispersonal, das die Auseinandersetzung miterlebt hat.

Im Privatklageverfahren besteht kein Anwaltszwang. Das bedeutet, Sie können sich auch selbst vor Gericht vertreten.

2.5. Darf ich sofort nach der Einstellung als Privatkläger gegen den Patienten Klage erheben?

Das hängt davon ab, ob Sie und der Patient in derselben Gemeinde gemeldet sind. Bei Beleidigungsdelikten will der Gesetzgeber, dass ein Sühneversuch stattfindet, bevor die Klage erhoben wird. Dies regelt § 380 StPO. In Bay-

¹¹ Tröndle/Fischer, § 187 StGB, Rn. 3.

¹² Leipziger Kommentar/Hilgendorf, § 187 StGB, Rn. 3.

¹³ Meyer-Goßner, § 376 StPO, Rn. 5.

¹⁴ Meyer-Goßner, § 376 StPO, Rn. 1.

¹⁵ Vgl. Nr. 86 RiStBV,

http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwbund_01011977_420821R5902002.htm (Stand: 07.10.2011).

¹⁶ Vgl. Nr. 87 RiStBV, a.a.O.

¹⁷ Meyer-Goßner, Vor § 374 StPO, Nr. 6.

ern ordnet das BayAGGVG in seinem Art. 49 Abs. 2 jedoch an:

„Der Sühneversuch entfällt, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen.“

Zuständig für den Sühneversuch ist die jeweilige Gemeinde, in der die Parteien wohnen. Es wird dabei auf eine außergerichtliche Einigung (Sühnevergleich) hingewirkt. Scheitert diese, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die mit der Privatklageschrift dem Strafrichter vorgelegt werden muss. Für den Sühneversuch, die Sühneverhandlung verlangt die Gemeinde von Ihnen Kosten.

2.6. Darf ich zum Anwalt gehen, um mich über die Erfolgsaussichten einer Strafanzeige zu informieren?

Sie als Betroffener bzw. Opfer einer Verleumdung o.ä. können jederzeit Strafantrag und Strafanzeige stellen¹⁸. Komplizierter wird es aber, wenn Sie hierfür einen Anwalt beauftragen wollen.

Als Arzt unterliegen Sie der ärztlichen Schweigepflicht – Sie dürfen deshalb bestimmte Details über den Sachverhalt grundsätzlich nicht mit anderen besprechen. Ansonsten machen Sie sich u.U. selbst strafbar wegen der sog. Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB.

Ein Privatgeheimnis ist eine Tatsache, die nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich oder bekannt ist, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein Interesse hat und die der Betroffene nicht aus seiner persönlichen Sphäre bzw. dem bestimmten Personenkreis hinaus-



gelangen lassen will¹⁹. Dazu gehört auch die ärztliche Behandlung einschl. des bloßen Anbahnungsverhältnisses²⁰.

Wenn Sie als Arzt Ihrem Anwalt den Hintergrund der Tat schildern und neben dem Namen des Patienten den medizinischen Sachverhalt preisgeben, offenbaren Sie ein fremdes Geheimnis, das Sie in beruflicher Eigenschaft erlangt haben. Damit begehen Sie die Tathandlung des § 203 I Nr. 1 StGB, die immerhin mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet wird. Dies gilt, obwohl auch Ihr Anwalt einer Schweigepflicht unterliegt, denn das Schweigegebot gilt auch für Ärzte und andere Geheimnisträger untereinander²¹. Sie können also nicht damit argumentieren, dass Sie das Geheimnis an einen anderen Geheimnisträger weitergegeben haben und es deshalb geheim bleibt.

Das bedeutet aber nicht, dass Sie sich als Arzt nicht anwaltlich beraten lassen können – Sie dürfen nur nicht alles sofort erzählen. Dass Sie sich durch die Weitergabe des Sachverhalts gegen eine selbst erfahrene üble Nachrede o.ä. zur Wehr setzen wollen, kann nämlich sehr wohl ein Rechtfertigungsgrund sein. Die Weitergabe der Informationen einschließlich Personenangaben und medizinischer Details an Ihren Anwalt kann nur dann erlaubt sein, wenn tatsächlich eine Ehrverletzung im Sinne des Strafrechts vorliegt.

Das Problem: Sie sind kein Jurist und können nicht wissen, ob Sie wirklich Opfer einer Ehrverletzung geworden sind, bevor Sie nicht Ihren Anwalt gefragt haben.

¹⁸ Leipziger Kommentar/Schünemann, § 203 StGB, Rn. 134.

¹⁹ Leipziger Kommentar/Schünemann, § 203 StGB, Rn. 19.

²⁰ Leipziger Kommentar/Schünemann, § 203 StGB, Rn. 29 m.w.N.

²¹ Leipziger Kommentar/Schünemann, § 203 StGB, Rn. 41f. m.w.N.

Gehen Sie deshalb wie folgt vor:

1. Anonymisieren Sie gegenüber dem Anwalt den Sachverhalt

Sprechen Sie mit Ihrem Anwalt über den Sachverhalt, ohne Namen preiszugeben oder sonstige persönliche Angaben über den Patienten zu machen, die eine Identifikation ermöglichen. Damit offenbaren Sie noch nicht das Privatgeheimnis²².

Aufgrund Ihrer Sachverhaltsschilderung schätzt der Rechtsanwalt ein, ob tatsächlich ein Angriff auf Ihre Ehre in Form von Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung vorliegt.

2. Bejaht der Anwalt eine Beleidigung o.ä., können Sie Namen und Anschrift preisgeben

Erst wenn der Anwalt zu der Einschätzung gelangt, dass ein rechtswidriger Angriff auf Ihre Ehre vorliegt, kann die Offenbarung eines Privatgeheimnisses gerechtfertigt sein²³. Hat also der Anwalt bestätigt, dass eine strafbare Ehrverletzung durch den Patienten vorliegt, müssten Sie dessen persönliche Daten weitergeben dürfen, um Strafantrag und Strafanzeige durch den Anwalt stellen zu lassen.

Verneint der Anwalt das Vorliegen einer strafbaren Ehrverletzung, müssen Sie den Patientennamen und medizinische Details für sich behalten. Die Sache hätte sich dann für Sie erledigt.

2.7. Der Sühneversuch ist gescheitert. Ich habe Privatklage erhoben und bin mir meiner Sache sicher. Was kann jetzt noch passieren?

Das Gericht kann das Verfahren gemäß § 383 Abs. 2 StPO wegen Geringfügigkeit einstellen –

und damit das Verfahren beenden, auch wenn tatsächlich eine Verurteilung stattfinden könnte. Stellt nämlich das Gericht im Verfahren fest, dass die Schuld des Patienten „im Vergleich zu Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt“²⁴, ist die Schuld des Patienten gering. Sie müssen zur Einstellung zwar angehört werden, Ihre Zustimmung ist aber nicht erforderlich²⁵.

Das Gericht entscheidet zusammen mit der Einstellung wegen Geringfügigkeit auch darüber, wer die Kosten zu tragen hat. Dabei entscheidet es nach Ermessen und kann auch Sie als Privatkläger mit den Kosten – zumindest teilweise – belasten (§ 471 Abs. 3 Nr. 2 StPO²⁶).



2.8. Ich habe die Privatklage erhoben. Kann der Patient mich im Gegenzug auch wegen Beleidigung verklagen?

Ja, im Privatklageverfahren kann der Patient Widerklage nach § 388 StPO erheben und z.B. behaupten, Sie hätten ihn beleidigt. Beide Taten müssen im Zusammenhang stehen und zu den sog. Privatklagedelikten gehören.

Das Gericht urteilt über Ihre Klage und die Widerklage des Patienten gemeinsam.

²² Tröndle/Fischer, § 203 StGB, Rn. 30.

²³ Tröndle/Fischer, § 203 StGB, Rn. 46.

²⁴ Meyer-Goßner, § 383 StPO, Rn. 13.

²⁵ Meyer-Goßner, § 383 StPO, Rn. 15f.

²⁶ Meyer-Goßner, § 471 StPO, Rn. 6.

2.9. Was kann ich im Privatklageverfahren erreichen?

Grundsätzlich können Sie die Verurteilung durch das Gericht erreichen und damit ein Strafmaß, wie es das jeweilige Strafgesetz vorsieht (s.o.).

Wenn Sie bereit sind, sich mit dem Patienten im Gericht oder außergerichtlich zu einigen und so das Verfahren ohne Urteil zu beenden, sind weitere Optionen möglich:

- der Patient kann sich verpflichten, eine Ehrenerklärung abzugeben
- der Patient kann sich zur Zahlung von Schadenersatz an Sie verpflichten
- der Patient kann sich verpflichten, eine Geldbuße an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen
- der Patient übernimmt ganz oder teilweise die Verfahrenskosten.²⁷

2.10. Wann also lohnt sich ein strafrechtliches Vorgehen gegen Patienten?

Ein Vorgehen lohnt sich nur, wenn Sie drei Dinge wissen:

1. dass Sie belastbare Zeugen für den Sachverhalt haben
2. dass Sie mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit rechnen müssen
3. dass der Patient wirtschaftlich in der Lage ist, die Kosten des Gerichtsverfahrens, ggf. einschl. Ihrer eigenen Anwaltskosten, zu tragen.

Ohne verlässliche Zeugen können Sie im Privatklageverfahren die Behauptungen des Patienten nicht erschüttern bzw. widerlegen.

Sprechen Sie deshalb vor Strafantrag und Strafanzeige mit den potentiellen Zeugen, um zu erfahren, wie diese die Situation erlebt haben. Nur wenn Ihre Einschätzung bestätigt wird, lohnt es sich, das Verfahren in Gang zu setzen.

Der Privatkläger muss mit Klageerhebung zunächst die Gerichtskosten vorschießen, § 379a StPO. Am Ende des Verfahrens wird die Kostenrechnung aufgemacht. Hierzu zählen Gebühren und Auslagen der Staatskasse, gesetzlich vorgesehene Rechtsanwaltskosten, Zeugenentschädigungen. Wenn Sie als Privatkläger unterliegen, müssen Sie diese Kosten tragen. Unterliegen Sie teilweise oder wurde Wiederklage erhoben, können die Kosten auf beide Seiten aufgeteilt werden oder nach Ermessen des Gerichts einer Seite auferlegt werden, vgl. § 471 StPO.

Praxistipp:

Um Situationen wie im Beispielfall zu vermeiden und Beweisprobleme zu verhindern, sollten stets eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter beim Patientengespräch und der Behandlung anwesend sein. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Patient eine Begleitperson mitbringt.

Sprechen Sie auch mit Ihrem Personal über die Problematik und fordern Sie dessen erhöhte Aufmerksamkeit ein.

Vereinbaren Sie, dass über entsprechende Vorfälle in der Praxis Aktennotizen angefertigt werden.

²⁷ Meyer-Goßner, Vor 374 StPO, Rn. 9.

Wenn der Patient im Privatklageverfahren unterliegt und verurteilt wird, muss er in der Regel die Kosten des Verfahrens tragen. Allerdings: Ist er hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage, bleiben Sie auf Ihren eigenen Kosten sitzen. Gleiches gilt, wenn Sie sich mit dem Patienten auf einen Vergleich einigen, der die Zahlung eines Geldbetrages und/oder die Übernahme von Kosten zum Gegenstand hat. Wenn der Patient nicht zahlt, weil er nichts hat, wird auch eine Zwangsvollstreckung wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Ihr Kostenrisiko können Sie eventuell reduzieren, wenn Ihre Rechtsschutzversicherung den Fall übernimmt. Das Problem: die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) sehen keinen Versicherungsschutz für den Fall vor, dass Sie bei der Ausübung Ihres Berufes Opfer einer Straftat geworden sind und sich dagegen wehren wollen²⁸. Fragen Sie deshalb vor Strafantrag, Strafanzeige oder Gang zum Anwalt nach, ob Ihre Versicherung die Kosten übernimmt. In der Regel dürfte dies aber nicht der Fall sein.^{29 30}

Praxistipp:

Wenn Sie vorhaben, sich künftig gegen Verleumdungen o.ä. durch Patienten zu wehren, setzen Sie sich jetzt mit ihrer Versicherung bzw. Ihrem Versicherungsmakler in Verbindung. Handeln Sie den Versicherungsschutz für diesen Fall individuell aus. So sparen Sie sich u.U. viel Geld. Wie immer bei Versicherungen muss sie aber abgeschlossen worden sein, bevor der Versicherungsfall eintritt

²⁸ Vgl. § 2 ARB 2010:

http://www.gdv.de/Downloads/Bedingungen/Musterbedingung_Rechtsschutz_ARB2010_September_2010.pdf (Stand: 07.10.2011).

²⁹ Der Beitrag dient als Information für niedergelassene Ärzte im Umgang mit Ehrverletzungsdelikten. Es handelt sich um eine abstrakte Darstellung, die zur Illustration einen abstrahierten Sachverhalt verwendet. Da es sich nicht um eine konkrete Rechtsberatung handelt, sondern eine theoretische Abhandlung, kann keine Haftung übernommen werden. Bitte wenden Sie sich im konkreten Einzelfall an Ihren Rechtsanwalt.

³⁰ Bildnachweis: S. 1: Thorben Wengert/pixelio.de; S. 4: Michael Grabscheit/pixelio.de; S. 5: Rainer Sturm/pixelio.de; S. 6: Harald Wanetschka/pixelio.de.